

## Hinweise zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts

Zum 1. Januar 2009 ist die Neuregelung der Erbschaftsteuer in Kraft getreten. Sie zeichnet sich insbesondere durch eine Änderung im Bewertungsrecht aus. Die Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen erfolgt seither in Annäherung an die Verkehrswerte. Gleichzeitig wurden die persönlichen Freibeträge deutlich erhöht. Das Wachstums-Beschleunigungsgesetz vom Dezember 2009 hat die neue Verschonungsregelung für Betriebsvermögen rückwirkend erleichtert. Die Steuersätze in der Steuerklasse II sanken mit Wirkung zum 1. Januar 2010. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### I. Persönliche Freibeträge

Erwerber	Neues Recht	Altes Recht
Ehegatte/in und eingetragene/r Lebenspartner/in	<b>500.000 Euro</b>	307.000 Euro
Kinder, Enkel/innen deren Elternteil bereits verstorben ist	<b>400.000 Euro</b>	205.000 Euro
Enkel/innen	<b>200.000 Euro</b>	51.200 Euro
Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	<b>100.000 Euro</b>	51.200 Euro
Personen der Steuerklasse II*	<b>20.000 Euro</b>	10.300 Euro
Personen der Steuerklasse III* (außer des/der Lebenspartners/in)	<b>20.000 Euro</b>	5.200 Euro

Der zusätzliche Freibetrag für Zuwendungen, die demjenigen/derjenigen gewährt werden, der dem Erblasser jedenfalls teilweise unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt hat, wurde von 5.200 Euro auf 20.000 Euro erhöht.

\*Die Steuerklassen:

- Zur Steuerklasse I gehören: Der Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen.
- Zur Steuerklasse II gehören: Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte.
- Zur Steuerklasse III gehören: Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, bisher fallen damit auch die eingetragenen Lebenspartner hierunter. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 sind eingetragene Lebenspartner den Ehegatten jedoch gleichzubehandeln. Der Gesetzgeber ist hier bereits tätig.

Die GLS Treuhand unterstützt Menschen, ihr Geld für gesellschaftliches Engagement und soziales Unternehmertum gemeinnützig einzusetzen. Dabei wird eine Kultur des Schenkens geschaffen, die individuelle Freiheit mit gesellschaftlichem Handeln verbindet.

**GLS Treuhand e.V.**  
Christstraße 9 · 44789 Bochum  
Tel.: 0234 5797-120 · Fax: 0234 5797-188  
E-Mail: [treuhand@gls.de](mailto:treuhand@gls.de)  
[www.gls-treuhand.de](http://www.gls-treuhand.de)

## II. Steuersätze

Die Neuregelung zielt darauf ab, die Kernfamilie zu begünstigen. In der Steuerklasse I sind die Steuersätze daher weitgehend unverändert geblieben. Für die übrigen Steuerklassen stehen der Erhöhung der Freibeträge dagegen deutlich erhöhte Steuersätze gegenüber.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro (nach altem Recht)	Prozentsatz in der Steuerklasse (nach altem Recht)		
	I	II ab 01.01.2010:	III
<b>75.000</b> (52.000)	<b>7</b> (7)	<b>15</b> 30 (12)	<b>30</b> (17)
<b>300.000</b> (256.000)	<b>11</b> (11)	<b>20</b> 30 (17)	<b>30</b> (23)
<b>600.000</b> (512.000)	<b>15</b> (15)	<b>25</b> 30 (22)	<b>30</b> (29)
<b>6.000.000</b> (5.113.000)	<b>19</b> (19)	<b>30</b> 30 (27)	<b>30</b> (35)
<b>13.000.000</b> (12.783.000)	<b>23</b> (23)	<b>35</b> 50 (32)	<b>50</b> (41)
<b>26.000.000</b> (25.565.000)	<b>27</b> (27)	<b>40</b> 50 (37)	<b>50</b> (47)
<b>über 26.000.000</b> (25.565.000)	<b>30</b> (30)	<b>43</b> 50 (40)	<b>50</b> (50)

## III. Wohneigentum

Von dem/der Erblasser/in selbst genutztes Wohneigentum (Familienheim) wird – zusätzlich zu den genannten Freibeträgen – steuerfrei vererbt, wenn der/die Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Lebenspartner/in oder die Kinder zehn Jahre in der Immobilie wohnen bleiben. Für Kinder ist diese Steuerfreiheit auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt, die darüber liegende Wohnfläche ist dann anteilig zu versteuern. Wird das Familieneigentum innerhalb der zehn Jahre verkauft oder vermietet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend. Ausnahmen sind hierbei möglich, soweit der/die Erwerber/in aus zwingenden Gründen an der weiteren Selbstnutzung gehindert ist.

Fremdvermietetes Wohneigentum wird lediglich mit 90% seines erbschaftsteuerlichen Wertes angesetzt. Außerdem kann hier die Steuer – wie nach altem Recht bereits für Betriebsvermögen möglich – bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit ansonsten die Steuerbelastung zur Veräußerung des Wohneigentums führen müsste.

## IV. Betriebliches Vermögen und Anteile von mehr als 25% an Kapitalgesellschaften

Für betriebliches Vermögen kann ein Verschonungsabschlag von 85% geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung einer 5-jährigen Behaltensfrist, in der der Betrieb fortgeführt wird. Es sind nur 15 Prozent des Betriebsvermögens zu versteuern (ggfs. gemindert um einen Abzugbetrag von bis zu 150.000 €), wenn die Lohnsumme während dieser Behaltensfrist weitgehend<sup>\*</sup> erhalten bleibt.

Alternativ können Firmenerben/innen – unwiderruflich – die Option einer 7-jährigen Behaltensfrist wählen. Sie können das Unternehmen dann steuerfrei erben, wenn sie es sieben Jahre lang unter vollständigem Erhalt der Lohnsumme weiterführen.

In beiden Modellen erfolgt bei einem Verstoß gegen die Lohnsummenregelung die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die vorgeschriebene Lohnsumme tatsächlich unterschritten wurde. Bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. durch frühzeitige Veräußerung des Unternehmens) entfällt der Verschonungsabschlag grundsätzlich in dem entsprechenden Verhältnis, in dem die Behaltensfrist unterschritten wurde.

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten sind von der Lohnsummenregelung befreit.

<sup>\*</sup> In 5 Jahren sind 400% der jährlichen Ausgangslohnsumme zu erreichen d.h. insgesamt 80%. Ausgangslohnsumme ist der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre vor dem Erbfall.

## V. Gemeinnützigkeitsrecht

Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen bleiben unverändert steuerfrei. Wird geschenktes oder ererbtes Vermögen innerhalb von zwei Jahren nach der Schenkung bzw. dem Erbfall an eine gemeinnützige Stiftung weitergeleitet, so erlischt die Erbschaftsteuer auch rückwirkend.

Rechtsanwalt Lothar Keye, August 2010

## Sprechen Sie uns an!

**Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, insbesondere wenn Sie durch Ihr Testament ein gemeinnütziges Vorhaben fördern möchten.**

Christiane Altenkamp  
Tel.: 0234/5797-351  
christiane.altenkamp@gls.de

Dr. Richard Everett  
Tel.: 0234/5797-227  
richard.everett@gls.de

Martin Gallmann  
Tel.: 0234/5797-420  
martin.gallmann@gls.de